OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651841/2/MZ

Datum:
Linz, 5. Oktober 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des W S, vertreten durch RA Dr. J P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.08.2020, GZ: VerkR21-257-2029/LL, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt 1. die Wendung „gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides“ sowie in Spruchpunkt 2. die Wendung „nach Rechtskraft dieses Bescheides“ ersatzlos entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.08.2020, GZ: VerkR21-257-2029/LL, wurde über die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) wie folgt abgesprochen:
„1. Die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wird Ihnen bis zur Beibringung des für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befundes (psychiatrische Stellungnahme) gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen.
Führerschein:
ausgestellt von: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
am: 05.06.2013
Geschäftszahl: 11430277
Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Führerscheingesetz 1997 – FSG, BGBl.Nr. 120/1997, idgF.

2. Sie haben Ihren Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzuliefern.
Rechtsgrundlage:
§ 29 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 – FSG, BGBl.Nr. 120/1997, idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde wie folgt:
„Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 02.10.2019, Zl. LVwG-651478/10/Zo/Ka, wurden Sie verpflichtet binnen 6 Wochen eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme betreffend Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B beizubringen.

Gegen dieses Erkenntnis wurde außerordentliche Revision erhoben und ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesem Antrag nicht stattgegeben (Beschluss vom 18.12.2019, Ra 2019/11/0203-5).

Die Zustellung des LVwG-Erkenntnisses erfolgte am 07.10.2019 – der geforderte Befund hätte daher bis 18.11.2019 vorgelegt werden müssen.

Bei Aktendurchsicht wurde festgestellt, dass bis heute keine psychiatrische Stellungnahme eingelangt ist.

Die Beibringung dieses Befundes ist für die Weiterbearbeitung des amtsärztlichen Gutachtens unabdingbar - da die Frist für die Beibringung des Befundes bereits verstrichen ist, ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. …“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Die bP erhob gegen den genannten Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Wesentlichen bringt die bP vor, dass die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Entscheidung vom 02.10.2019 aufgetragene

Verpflichtung vom Verwaltungsgerichtshof im anhängigen Revisionsverfahren behoben werden könne und dies in Folge schwierige verfahrensrechtliche Konstellationen nach sich ziehe. Die bP beantragt daher, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, das Verfahren bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung auszusetzen und in Folge den angefochtenen Bescheid zu beheben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) - fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) - die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der unbestritten rechtskräftigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK, noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in Punkt I. genannten, unstrittigen Sachverhalt aus. Ergänzend wird festgestellt, dass bis zum heutigen Zeitpunkt eine psychiatrische Stellungnahme nicht vorgelegt wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 24 Abs 4 des Führerscheingesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF durch BGBl. I Nr. 74/2015, lautet:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

b) Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes erwachsen mit Erlassung in formeller und materieller Rechtskraft. Im vorliegenden Fall steht unstrittig fest, dass der bP mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.10.2019 die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufgetragen wurde und die dafür eingeräumte Frist am 18.11.2019 verstrichen ist. Da die bP dem Auftrag bis dato nicht nachgekommen ist, ist die Voraussetzung des § 24 Abs 4 letzter Satz FSG erfüllt und die Lenkberechtigung zu entziehen.

Allfällige Folgen einer Aufhebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch den Verwaltungsgerichtshof haben außer Betracht zu bleiben. Hinsichtlich des Antrages der bP auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Höchstgerichtes ist darauf zu verweisen, dass § 34 VwGVG eine solche Möglichkeit nicht einräumt.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Die Anpassungen der Spruchpunkte sind aufgrund der Unterschiede des behördlichen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens notwendig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende, Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer